

Satzung
über die Benutzung der Schulturnhalle
der Gemeinde Wohltorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wohltorf vom 18.10.1988 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Schulturnhalle Alter Knick dient der Wohltorfer Grundschule. Die Benutzung wird auch dem TuS Aumühle-Wohltorf für die Zeiten gestattet, in denen dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Für den Schulsport steht die Halle in der Regel montags bis freitags bis 14.00 Uhr zur Verfügung.
- (3) Montags bis freitags von 14.00 bis 22.00 Uhr wird die Schulturnhalle für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb dem TuS Aumühle-Wohltorf zur Verfügung gestellt. Sonnabends und sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien steht die Schulturnhalle von 8.00 bis 22.00 Uhr dem TuS Aumühle-Wohltorf für Sportveranstaltungen zur Verfügung.
- (4) Der TuS Aumühle-Wohltorf hat der Gemeinde Wohltorf einen Belegungsplan vorzulegen, der auch die Namen der Übungsleiter bzw. der Verantwortlichen angibt.
- (5) Der TuS Aumühle-Wohltorf hat jährlich den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn betreffenden Haftungsfälle versichert ist.
- (6) Über die Benutzung der Schulturnhalle für kulturelle und andere nicht sportliche Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister in rechtzeitiger Absprache mit den übrigen Nutzern der Halle.

§ 2

Verhalten in der Halle

- (1) Die Halle und Nebenräume einschliesslich ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemässe Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Hausmeister ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäss und sorgsam behandelt werden.

Eine nicht sportgerechte Benutzung ist untersagt; die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. dem Hausmeister zurückzugeben.

Das dauerhafte Aufstellen von dem TuS Aumühle-Wohltorf gehörenden Geräten bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters, ebenso das Aufstellen von eigenen Schränken in den Nebenräumen.

- (3) Spiele, die Beschädigungen in den Hallen und deren Einrichtungen verursachen können (z.B. Kugelstossen, Hockey, Gewichtheben usw.), dürfen nicht durchgeführt werden. Die Benutzung von Lärminstrumenten ist verboten.
- (4) Die Sportfläche darf nur in halleneigenen Turnschuhen mit hellen Sohlen, die nicht auf der Strasse getragen oder barfuss betreten werden.
- (5) Das Rauchen ist in der Turnhalle - auch auf den Zuschauertribünen - während des Sportbetriebes untersagt.

Bei Sportveranstaltungen können Erfrischungsgetränke sowie Gebäck und Kleinigkeiten zum Essen sowohl für den Eigenverzehr, wie auch, um sie den Sportkameraden und Gästen anzubieten, mitgebracht werden. Der Verzehr hat auf der Stirntribüne zu erfolgen.

Der Veranstalter ist für die Sauberhaltung dieses Raumes verantwortlich.

In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister die Ausgabe von alkoholischen Getränken genehmigen.

- (6) Die Heizung und die Zeituhr für die Beleuchtung dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (7) Die vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen gemäss Zuweisung durch den Hausmeister zur Verfügung. Der Zutritt zu diesen Räumen ist nur den Sportlern gestattet.
- (8) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Benutzer das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungssatzung einhalten.

Der Veranstalter hat Sanitätskräfte und -material in ausreichender Anzahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

- (9) Der TuS Aumühle-Wohltorf hat in Abstimmung mit der Gemeinde Wohltorf einen Verantwortlichen (Hallenwart) zu benennen, der dem Hausmeister bei der Durchsetzung dieser Benutzungssatzung zur Seite steht.

§ 3

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister und in seinem Auftrage der Hausmeister üben das Hausrecht über die Schulturnhalle aus.

Ihnen sowie den vom Bürgermeister Beauftragten und der Schulleitung sowie deren Beauftragten ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

Bei Veranstaltungen überträgt der Bürgermeister das Hausrecht auf den jeweiligen Veranstalter.

- (2) Den Anordnungen des Bürgermeisters und des Hausmeisters sowie des jeweiligen Veranstalters, die sich auf die Einhaltung der Benutzungssatzung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Schulturnhalle mit sofortiger Wirkung untersagen.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Der Bürgermeister kann die Nutzung jederzeit entschädigungslos widerrufen, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder

a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Nutzungssatzung verstößt,

b) nicht für die Wahrung von Anstand oder Sitte und Ordnung sorgt.

- (2) Die Benutzung kann vom Bürgermeister für einzelne Nutzungszeiten oder Tage entschädigungslos ausgesetzt werden. (Z.B. Vorbereitung und Durchführung von im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.) Hierbei ist § 1 (6) zu berücksichtigen.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Schulturnhalle wird eine Nutzungsgebühr erhoben.
- (2) Entstehen durch die Benutzung besondere Kosten, z.B. für Heizung, Beleuchtung oder Reinigung, so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.12.1988 in Kraft.

Wohltorf, den 1.11.1988

.....
Bürgermeister